

Jahresbericht der "Appenzell. Volksschriftenkommission" pro 1908/09

Autor(en): **Steiger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **37 (1909)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-266429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahresbericht der „Appenzell. Volksschriftenkommission“ pro 1908/09.

Tit.!

Die Hefte des Vereins für Verbreitung guter Schriften haben auch im letzten Jahr einen recht befriedigenden Kreis von Käufern und Lesern gefunden. Während pro 1907/08 7742 Exemplare verlangt worden sind, beträgt die Zahl derselben im abgelaufenen Jahr 8267.

Auch das Haushaltungsbuch findet von Jahr zu Jahr mehr Abnehmer, was wir sehr begrüßen dürfen. Der Absatz an Jugendschriften ist jeweilen auf Weihnachten am stärksten. An Hand der alljährlich erscheinenden Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände von der Jugendschriftenkommission des „Schweizerischen Lehrervereins“ herausgegeben, sind wir im Falle, für Kinder, die reifere Jugend und das Volk Bücher zu liefern, die jedem Leser ohne Bedenken in die Hände gegeben werden dürfen.

Da durch die vermehrte Schulbildung die Lust zum Lesen in immer weitem Kreise geweckt wird, muss auch aufs eifrigste dafür gesorgt werden, dass dieser Durst von Jugend auf nur aus den besten Quellen gestillt werde. Sie wissen so gut wie der Sprechende, dass in unserer Zeit oft geklagt wird über jugendliche Vergehen (Diebstahl, Eigentumsschädigungen, Rohheiten, geschlechtliche Verirrungen), die in vielen Fällen auf das Lesen verderblicher Schriften zurückzuführen sind. Wenn unter halbwüchsigen Burschen, denen richtige Beschäftigung und Aufsicht fehlt und die darum nur zu geneigt

sind, die Kniffe und Streiche, die sie lesen, in die Tat umzusetzen, eine Ahndung nicht eintritt, dann ist der abschüssige Weg betreten, und dieser führt zu kühnern Anläufen, bis zum Entsetzen der Eltern die strafende Hand die jungen Uebeltäter ergreift und eine ganze Folge von Vergehungen enthüllt. Böse Taten, wie sie in Chur, Zürich, Bern und Basel, aber in noch grösserer Zahl in etlichen Orten Deutschlands geschehen sind, erwiesen sich im letzten Grunde als schlimme Folgen verderblicher Beeinflussung durch die Schundliteratur, die Buchhandlungen III. und IV. Ordnung und maulfertige Kolporteurs versuchen, der Jugend in die Hände zu spielen. Diese Schundwerke enthalten in der Regel eine Fülle wechselnder Handlungen: Entführung, Raub, Mord und Gott weiss, was sonst noch für Scheusslichkeiten sind dazu angetan, die jugendlichen Gemüter, sowie diejenigen Erwachsener, in eine unnatürliche Spannung und Aufregung zu versetzen. Beim Lesen solcher Schriften geht die Aufmerksamkeit auf andere Dinge verloren, der Geschmack an guter Lektüre geht ebenfalls verloren, der Sinn wird befangen, verwirrt, das moralische Urteil getrübt und das Ende ist der eigene Fehler, das Vergehen.

— Schon lange haben Jugendschriftenkommissionen, Vereine zur Verbreitung guter Schriften und berufsmässige Erzieher der Jugend auf die Gefahren schlechter Lektüre aufmerksam gemacht, allein nicht mit dem wünschbaren Erfolg. Es bedurfte einiger krasser Fälle, um die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf das schleichende Gift schlechter Lektüre zu lenken. Nach den Mitteilungen, die Dr. K. Brunner in der Schrift „Unser Volk in Gefahr! Ein Kampf ruft gegen die Schundliteratur“, geht die Verbreitung dieser ins Ungeheuerliche. Es ist daher zu begrüssen, dass das öffentliche Gewissen erwacht, denn nicht nur in deutschen Städten, auch in Basel,

Zürich und Chur und anderwärts sind die Eltern durch öffentliche Aufrufe gewarnt und ersucht worden, auf die Lektüre der Jugend ein Augenmerk zu haben. Der Regierungsrat von Baselstadt sieht sich aus diesem Grunde veranlasst, dem Grossen Rate eine Aenderung von § 98 des Strafgesetzes und eine Ergänzung des Polizeistrafgesetzes vorzuschlagen. Die Politik der Gleichgültigkeit oder das gelegentliche Draufschlagen reicht eben nicht hin, das im Stillen wirkende Uebel möglichst unschädlich zu machen; es bedarf gesetzlicher Strafbestimmungen betreff Verbreitung unsauberer Literatur. Unsere Jugend hat es nötig, dass das erfahrene Alter sie vor Verführung durch Wort und Bild schütze, und dass die staatliche Autorität, die den Passanten zu lieb für Reinhaltung des Strassenpflasters besorgt ist, den Kindern zuliebe auch bei der Reinhaltung von Schaufenstern und Läden ihren Pflichtanteil übernehme.

Wir verdanken Ihnen die bisherige finanzielle Unterstützung hinsichtlich Verbreitung guter Jugendliteratur im Kanton und hoffen, es werde diese auch in Zukunft nicht unterbleiben.

Wir wollen ferner hoffen, dass der Eingang von Schundliteratur durch Kolporteure im Kanton nicht von Belang ist, behaupten aber können und dürfen wir es nicht und bitten daher Eltern, Erzieher und Freunde der Jugend, allezeit ein wachsames Auge zu halten über das, was die Jugend liest.

Herisau, den 6. September 1909.

Der Berichterstatter: *Steiger*.